



Der Schulleiter

25.03.2021

Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1 – 10 im Schuljahr 2020/2021 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie angekündigt hat das Kultusministerium in dieser Woche eine Neuregelung festgelegt, unter welchen Bedingungen Ihre Kinder das Schuljahr 2020/21 im Schuljahr 2021/22 wiederholen könnten, wenn die entstandenen fachlichen Lücken im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie (Distanzlernen, Wechselunterricht...) zu groß geworden sein sollten. Der Erlass trägt den o.g. Titel („**Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten...**“) und beinhaltet nach den einleitenden Worten folgende wesentliche Eckpunkte:

Für die meisten Schülerinnen und Schüler haben die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie zu Lernrückständen beim Erwerb der Kompetenzen geführt. Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann ein freiwilliges Zurücktreten in den vorherigen Jahrgang zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine geeignete Maßnahme darstellen.

Für das freiwillige Zurücktreten sowie für die Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe in den Schuljahrgängen 1 bis 10 werden deshalb im Schuljahr 2020/2021 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Einzelfall bei der Entscheidung über einen möglichen Rücktritt. Im Rahmen der Beratung ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder



eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.

2. In Abweichung zur bisher gültigen Regelung muss der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 vor dem 1. Juni 2021 gestellt sein. Um auch im Sinne Ihrer Kinder mit einer soliden Grundlage das neue Schuljahr planen zu können (erwartete Klassengrößen, Anzahl der Klassen...), bitten wir Sie darum, sich ein Antragsdatum bis zum 20. Mai 2021 (Eingang bei der Klassenlehrkraft) vorzumerken. Ihre Kinder werden bis zum 17. Mai eine vorläufige Endnote in allen Fächern erhalten (Verpflichtung für alle Schulen), auf dieser Grundlage können Sie über einen möglichen Antrag entscheiden. Der Antrag ist formlos mit der Unterschrift beider Erziehungsberechtigten zu stellen.

3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugniskonferenz) entschieden. Die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2021/2022. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.

4. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der diesjährigen Schuljahrgänge 9 und 10 gelten abweichende Bedingungen. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt, dass der Antrag auf Wiederholung vor dem 1. Mai 2021 gestellt sein muss. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah (vor den Prüfungen) über den Antrag. Die Schülerinnen und Schüler, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zugestimmt hat, nehmen im Schuljahr 2020/2021 nicht mehr an den Abschlussprüfungen teil, die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt aber erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.

Die Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen am 07. bzw. 14. Juni 2021 **finden für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge 9 und 10, die das Schuljahr auf Antrag freiwillig wiederholen, keine Anwendung.** Die Schule regelt die Art und Weise der Beschulung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 in eigener Verantwortung.

Zusammenfassung der Termine:

(siehe nächste Seite)



Termin	Ereignis	Anmerkungen
spätestens 30.04.21 (Fr.)	Abgaben eines schriftlichen Antrages auf Wiederholung der Abschlussklasse (auf der Grundlage des aktuellen Leistungsbildes, ggf. in Rücksprache mit den Klassenlehrkräften)	NUR Jahrgang 10 und H9, KEINE Teilnahme an den Abschlussprüfungen
bis 17.05.21 (Mo.)	Bekanntgabe der vorläufigen Noten in allen Klassen/ Jahrgängen	
spätestens 20.05.21 (Do.)	Abgaben eines Antrages auf Wiederholung der aktuellen Klassenstufe	NUR Jahrgänge 5-8 und R9
07./14.06.2021	Ende des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen (bei einer Teilnahme an den Abschlussprüfungen)	nur ohne einen Antrag auf Wiederholung
Die Wiederholung erfolgt immer erst ab dem Beginn des neuen Schuljahres im September 2021!		

5. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig. Abweichend von der ansonsten gültigen Regelung ist ein freiwilliges Zurücktreten auch im **Schuljahr 2021/2022** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.

6. Die weiteren Ausführungen des Erlasses zu den Auswirkungen eines freiwilligen Rücktritts in den Folgeschuljahren von 2020/2021 bis 2023/2024 sind schulrechtlich sehr komplex und im Rahmen dieses Schreibens in allen Facetten nur sehr schwer zu kommunizieren. Grundsätzlich gilt, dass ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2020/21 in der Zukunft keine Nachteile für die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler in sich birgt und wir als Schule selbstverständlich diese Vorgaben in den jeweiligen Beschlüssen der Zeugniskonferenzen umsetzen. Bei Bedarf können Sie auch die genauen Formulierungen im Originalerlass nachlesen, selbstverständlich stehen wir Ihnen in der Schule ebenso für Nachfragen und Erklärungen gern zur Verfügung.

7. Schlussbestimmungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie insbesondere alle Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die veränderten Regelungen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem



freiwilligen Zurücktreten und der Wiederholung von Schuljahrgängen im Zusammenhang mit der Vergabe von Abschlüssen informiert werden. Der Erlass tritt am 23.03.2021 in Kraft.

Die Schülerinnen und Schüler werden in Umsetzung von Punkt 7 direkt über ihre Klassenlehrkräfte über diese Inhalte altersangemessen informiert.

Abschließend hoffe ich, Sie als Erziehungsberechtigte ebenfalls im Einklang mit Punkt 7 mit diesem Brief gut über die Neuerungen informiert zu haben, sollten Sie dennoch Fragen oder Ergänzungen klären wollen, stehen wir Ihnen als Schulleitung ebenso wie die Klassen- und Fachlehrkräfte gern für Rückfragen zur Verfügung.

Zunächst verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

R. Griebel
Oberschuldirektor